

# RS Vwgh 2020/6/12 Ra 2017/16/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §250 Abs2

## Rechtssatz

Dass die in § 250 Abs. 2 BAO normierte Verpflichtung, im Fall der Anfechtung der Einreichung einer Ware in den Zolltarif Muster, Abbildungen oder Beschreibungen, aus denen die für die Einreichung maßgeblichen Merkmale der Ware hervorgehen, der Bescheidbeschwerde beizugeben, nicht dadurch erfüllt wird, dass solche Unterlagen einer anderen Behörde (etwa dem Zollamt Wien im Zusammenhang mit einer verbindlichen Zolltarifauskunft - damals Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, (Zollkodex - ZK)) vorgelegt werden, ergibt sich aus dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut der Bestimmung des § 250 Abs. 2 BAO.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017160116.L01

## Im RIS seit

04.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)